

Ausstellungsbedingungen

1. Wirtschaftlicher Träger, Durchführung und Organisation:

Friedrich Haug e.K., Messen u. Ausstellungen, Inh. Martin Vorwerk, Magdeburger Str. 4, 49692 Cappel, Telefon: 044 78 / 9 58 75-0, Telefax: 044 78 / 9 58 75-29, info@haug-ausstellungen.de.

2. Ort und Zeitdauer:

Die „Gewerbeschau Quakenbrück“ findet statt am 10. + 11. Juni 2017 in Quakenbrück, Danziger Straße, Segelflughplatz. Die Öffnungszeiten sind Sa./So. 10 – 18 Uhr.

3. Anmeldung:

Auf dem umseitigen Vordruck erfolgt die Anmeldung in doppelter Ausfertigung. Das Original erhält die Ausstellungsleitung, die Durchschrift verbleibt im Besitz des Ausstellers. Die Eintragungen in dem Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgeführten Anmeldung trägt der Aussteller. Die Unterschrift wird als rechtsverbindlich angesehen. Änderungen und Vorbehalte sind rechtsunwirksam, wenn diese von der Ausstellungsleitung nicht schriftlich bestätigt werden.

Für die Anerkennung der Ausstellungsbedingungen gilt die Einsendung des unterschriebenen Anmeldeformulars. Wird nach mündlicher Absprache und Standbestellung eine Standbestätigung und Rechnung erteilt, so gelten die darin festgehaltenen Angaben als Vertragsabschluss, wenn nicht binnen 14 Tagen Widerspruch erfolgt. Der Widerspruch ist zu richten an Friedrich Haug e.K., Messen und Ausstellungen, Inh. Martin Vorwerk, Magdeburger Str. 4, 49692 Cappel.

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung vom Veranstalter ein Rücktritt des Ausstellers zugestanden, so sind 25% der ursprünglich vereinbarten Standgebühren zu entrichten. Der Antrag auf einen Rücktritt des Ausstellers kann nur schriftlich erfolgen. Für den Fall, dass der Stand anderweitig nicht vermietet werden kann, ist die Ausstellungsleitung berechtigt, eine Kostenentschädigung von dem Aussteller zu verlangen.

Dieser Anspruch entsteht wie folgt:

-Rücktrittserklärung bis 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 25% der vereinbarten Standgebühren

-Rücktrittserklärung bis 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 50% der vereinbarten Standgebühren

-Rücktrittserklärung ab 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 100% der vereinbarten Standgebühren.

Bei Nichtbeschickung der Ausstellung gelten die gleichen Bedingungen, wie vor erwähnt.

Dem Aussteller bleibt es selbstverständlich nachgelassen, nachzuweisen, dass der Ausstellungsleitung tatsächlich ein niedrigerer Schaden entstanden ist, als die hier geltend gemachte Kostenentschädigung.

4. Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt in voller Höhe zahlbar.

5. Zulassung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Die Zulassung wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin ausdrücklich genannten Aussteller gültig. Mit der Zulassung kommt ein Ausstellungsvertrag zwischen der Firma Friedrich Haug, Cappel, und dem Aussteller zustande. Nach der Zulassung gelten die o.g. Rücktrittsbedingungen. Sollte der Aussteller bis 18.00 Uhr am Tag vor der Gewerbeschau seinen Stand nicht bezogen haben, ist der Veranstalter berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben. Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grunde das Vertragsverhältnis zu kündigen und trotz Zulassung dem Aussteller den Standaufbau zu untersagen bzw. ihn vom Ausstellungsgelände zu verweisen, insbesondere den Stand auf Kosten des Ausstellers selber oder durch Beauftragte zu räumen, wenn der Aussteller gegen eine der ihm obliegenden Vertragspflichten verstößt. Das gilt besonders, wenn der Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen dem Veranstalter gegenüber nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Der Aussteller darf außerdem seinen Stand nicht teilweise oder ganz Dritten überlassen und keine unzulässigen Werbemaßnahmen vornehmen. Der in der Anmeldung enthaltene Gesamtbetrag bleibt davon unberührt und ohne Abzug zahlbar. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, für eine anderweitige Verwendung der evtl. nicht genutzten Flächen Sorge zu tragen.

6. Standaufbau und Ausstattung:

Es wird ein besonderer Wert auf attraktive Standgestaltung gelegt, wobei sich der Standaufbau in den Gesamtplan der jeweiligen Hallen einzufügen hat. Für diejenigen Firmen, die keinen eigenen Messestand besitzen, gilt das Folgende: Jeder Stand sollte mit einer Blende ausgestattet sein. Derartige Blenden werden leihweise von unserer Aufbaumfirma fix und fertig aufgebaut. Die Bestellung hierfür muss unmittelbar auf dem Bestellschein vor Druck bei der Aufbaumfirma erfolgen. Der Stand muss mit einem Fußbodenbelag ausgestattet werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. Der Fußboden in den Leichtbauhallen passt sich dem jeweiligen Untergrund an. Die Belastung darf 150kg/qm nicht überschreiten. Ausnahmen müssen mindestens 3 Monate vor Ausstellungsbeginn angemeldet werden.

7. Fertigstellung der Stände und Wiederherstellung der Ausstellungsf lächen:

Mit dem Aufbau der Stände kann ab Mittwoch vor der Ausstellung begonnen werden. Das Gelände ist ab Mittwoch vor der Ausstellung bewacht. Die Aufbauarbeiten müssen bis am Tag vor der Eröffnung bis 18.00 Uhr beendet sein. Alle entstehenden Kosten für die Wiederherstellung des Ausstellungsplatzes in seinen ursprünglichen Zustand, insbesondere bei Anlage von Fundamenten, Erdaushub und Wegbereitung, hat der Aussteller zu tragen. Auch Beschädigungen an Wänden u.ä. müssen dem Aussteller in Rechnung gestellt werden.

8. Standmiete = Beteiligungsgebühr

a) Reihenstand mind. 10qm (1 Seite offen)	Euro 55,00 je qm
b) Eckstand mind. 15qm (2 Seiten offen)	Euro 58,00 je qm
c) Kopfstand mind. 25qm (3 Seiten offen)	Euro 61,00 je qm
d) Blockstand mind. 30qm (4 Seiten offen)	Euro 61,00 je qm
e) Freigelände mind. 30qm (ab 150qm 10,- Euro)	Euro 12,00 je qm

Rück- und Seitenwände sind in der Standmiete nicht enthalten.

Die Berechnung der Standmieten erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten vollen aufgerundet.

9. An- und Abfuhr der Ausstellungsgüter:

Die Einzelheiten hierüber sind aus der gesondert den Ausstellern zugehenden Hausordnung ersichtlich.

10. Versicherung und Haftung:

Die Ausstellungsleitung übernimmt die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen und des Freigeländes ab Mittwoch vor der Ausstellung, 18.00 Uhr, ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Ab Montag nach der Ausstellung, 8.00 Uhr – 1 Nacht nach Ende der Ausstellung – endet die allgemeine Bewachung. Ab diesem Zeitpunkt hat jeder Aussteller erhöht für die Sicherheit seiner Güter zu sorgen. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände müssen nachts unter Verschluss genommen werden. Die Ausstellungsleitung ist Haftpflicht versichert. Sie deckt die Schadensverpflichtung des Veranstalters, sie erstreckt sich nicht auf Schäden, die Mitwirkende der ausstellenden Firmen erleiden, ebenso nicht auf Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsgüter. Diese Haftpflichtversicherung umfasst weder Ausstellungsgaststätten noch Sonderveranstaltungen, für die besondere Haftpflichtversicherungen von den verantwortlichen Trägern abzuschließen sind. Es wird jedem Aussteller dringend empfohlen, sein Ausstellungsrisiko auf eigene Kosten abdecken zu lassen.

11. Behördliche Sicherheitsvorschriften:

a) Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Schutzvorrichtungen dürfen nur dann entfernt werden, wenn die Maschinen nicht in Betrieb und nicht an die Kraftquelle angeschlossen sind und nur zu dem Zweck dienen, dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu zeigen. In diesem Falle müssen jedoch die abgenommenen Schutzvorrichtungen unmittelbar neben der Maschine aufgestellt werden.

Für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u.ä. entsteht, haftet der Aussteller.

b) Feuerschutz

Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen von ihrem Standort nicht entfernt, zugehängt oder zugestellt werden. Notausgänge weder durch Ausstellungsgegenstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte (Kocher, Bügeleisen, Heizöfen usw.), Gasfeuerstellen sowie sonstiger offener Feuerstellen und brennend vorgeführter Maschinen, Apparate usw. bedarf der besonderen Genehmigung der Ausstellungsleitung. Wärmegeräte müssen auf unverbrennbaren, die Wärmeübertragung verhindernden Unterlagen aufgestellt werden. Für rechtzeitiges Abschalten der Geräte nach Gebrauch hat der Aussteller ganz besondere Sorge zu tragen. Brennbare Flüssigkeiten, gleich welcher Art, dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch angewandt werden.

Verpackungsmaterialien dürfen nicht in den Ausstellungshallen aufbewahrt werden. Sie sind nach Einräumung der Ausstellungsgegenstände auf dem von der Ausstellungsleitung vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Platz abzulegen. Kisten und sonstiges Lagergut sind einem Spediteur zur Lagerung zu übergeben.

c) Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen.

Die elektrischen Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Es dürfen nur Gummischlauchleitungen mittlerer Ausführung (NMH) verlegt werden. Für die Herstellung der Verbindung und Abzweigung sind nur fabrikmäßig für kabelähnliche Leitungen bestimmte Ausführungen zu verwenden. Die Gummischlauchleitungen müssen bis in die Geräte hineingeführt sein, ohne dass der Gummischlauch bis zur Einführung beseitigt ist. Auch bei Durchführung durch Wände und Decken, z.B. aus Holz oder Pappe, darf der Gummischlauch nicht beseitigt werden. Elektrische Beleuchtungskörper und Leitungen dürfen nicht an brennbare Dekorationen oder dergleichen angebracht werden.

12. Parkplätze

Für PKW und LKW der Aussteller steht ein eigener Parkplatz unmittelbar neben dem Ausstellungsgelände für die ganze Ausstellungsdauer zur Verfügung. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Schäden, die sich durch die Benutzung ergeben. Sowohl PKW als auch LKW dürfen innerhalb des Ausstellungsgeländes nicht abgestellt werden.

13. Abbau

Der Abbau der Standeinrichtungen und der Abtransport des Ausstellungsgutes muss in den Hallen sofort nach Ausstellungsschluss, in einzelnen Fällen bis 1 Tag nach der Ausstellung, 17.00 Uhr, und im Freigelände spätestens innerhalb von 2 Tagen beendet sein. Für etwaige Schäden, die der Ausstellungsleitung

oder anderen aus einem gegenteiligen Handeln entstehen, haftet der Aussteller. Nach Ablauf der für den Abbau vorgesehenen Frist werden nicht abgeforderte Ausstellungsgüter von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert. Dabei übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Verantwortung.

14. Rundschreiben

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch Rundschreiben über alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung dieser Ausstellung unterrichtet. Alle Fragen des Aufbautermins, der Standgestaltung, der Anlieferung von Ausstellungsgütern, Speditionsvorschriften, Stromanschluss u.a.m. werden besonders erwähnt.

15. Darbietungen und akustische Übertragungen

Die Ausstellungsleitung richtet bei Bedarf eine Lautsprecher-Übertragungsanlage ein. In jedem Fall behält sie sich das Ausschließlichkeitsrecht für Darbietungen, Übertragungen und Durchsagen vor. Der Betrieb eigener Lautsprecheranlagen der Aussteller, Musik und Lichtbilddarbietung jeder Art bedürfen ausdrücklicher Genehmigung durch die Ausstellungsleitung und sind nur in geschlossenen Kojen innerhalb des Standes gestattet. Dabei sind die feuer-polizeilichen Vorschriften zu beachten.

16. Werbung

Das Verteilen von Prospekten außerhalb der ermieteten Standflächen ist verboten.

17. Verlosung und Gewinnspiele

Verlosungen und Gewinnspiele sind nicht statthaft. In Ausnahmefällen werden diese genehmigt. Dies bedarf der Schriftform und muss von den zuständigen Behörden genehmigt werden.

18. Verschiedenes

Auf dem gesamten Ausstellungsgelände hat die Ausstellungsleitung das Hausrecht. Mit Erhalt der Zulassungsbestätigung und der Hausordnung unterwerfen sich die Aussteller und deren Beauftragte den vorstehenden und allen im Interesse der Ausstellung noch eventuell zu erlassenden Bestimmungen sowie allen polizeilichen und behördlichen Vorschriften.

19. Sonderabsprachen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Ausstellungsleitung.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Cloppenburg.

Für sämtliche Ansprüche aus Verträgen mit Volkkauflenten und juristischen Personen gilt das Amtsgericht Cloppenburg als vereinbarter Gerichtsstand, und zwar unabhängig von der Höhe des Gegenstandswertes. Cloppenburg als Gerichtsstand gilt im Übrigen auch für alle Ansprüche als vereinbart, die im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden.



Friedrich Haug e.K. Messen + Ausstellungen
Inhaber: Martin Vorwerk
Magdeburger Str. 4, 49692 Cappel
Telefon: 044 78 / 9 58 75-0, Telefax: 044 78 / 9 58 75-29
info@haug-ausstellungen.de
Eingetragen im Handelsregister zu Oldenburg HRA 150377